

KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

Freitag, 4. November 2016

Nr. 29

Inhaltsverzeichnis

| Amtliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2016 | |
|---|--------|
| Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Höllenau | S. 244 |
| Manöverbekanntmachungen | S 246 |

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2016

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 13.06.2016 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 2

Es wird neu festgesetzt:

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen

von bisher 623,32 Stellen auf 632,32 Stellen

Rendsburg, den 26.10.2016

1

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen:

- Kreishaus Rendsburg, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, Zimmer 147
- Internet: www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Landrat

III. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Höllenau

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 28.06.2016 folgende III. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Höllenau vom 27.11.2008, geändert durch I. Satzung zur Änderung am 18.11.2010 und II. Satzung zur Änderung am 09.05.2014, mit Genehmigung der unteren Aufsichtsbehörde erlassen:

Artikel 1:

Der § 14 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen, der § 14 Abs. 2 wird ergänzt

§ 14 (zu §§ 6,52 WVG) Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich t\u00e4tig. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erh\u00e4lt eine j\u00e4hrliche Entsch\u00e4digung, deren H\u00f6he von dem Verbandsausschuss zu beschlie\u00dfen ist.

Ergänzung:

Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung von Fahrtkosten und Auslagen ein Sitzungsgeld, deren Höhe von dem Verbandsauschuss zu beschließen ist.

(3) Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung von Fahrtkosten entsprechend § 15 Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBI. Sch.-H. S. 150) ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO. ersatzlos gestrichen

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese III. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Höllenau" tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

| 1. Beschlossen durch den Verbandsausschuss am 28.06.2016 Gnutz, den <u>人の人の</u> 人 | 2. Genehmigt: Rendsburg, den 21.40. |
|---|---|
| Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Untere Höllenau | Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckenförde als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände |

3. Ausgefertigt: Gnutz, den <u>24.10.16</u>

Verbandsvörsteher Wasser- und Bodenverband Untere Höllenau

4. Bekannt gemacht:

Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

20.11.2016

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Bistensee

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 17 Soldaten und 5 Radfahrzeuge.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968 (Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 01.11.2016

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

29.11.2016

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Bistensee

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 17 Soldaten und 5 Radfahrzeuge.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968 (Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 01.11.2016

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

05.12.2016

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Bistensee

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 17 Soldaten und 5 Radfahrzeuge.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968 (Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 01.11.2016

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt vom

20.12.2016 bis 21.12.2016

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Hemmelmark, Loose, Hohenstein, Mohrberg, Ludwigsburg

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 40 Soldaten und 4 Radfahrzeuge.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968 (Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 01.11.2016